

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 1

Münster, den 1. Januar 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 1 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2013 1

Erlasse des Bischofs

- Art. 2 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine 7

- Art. 3 Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2011 für das Bistum Münster, nrw-Teil, und die Erteilung der Entlastung für den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster 7

- Art. 4 Beschluss der Unterkommission der Regional-Kommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 31.10.2012; Antrag 76/RK NRW Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH, Münster 8

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 5 Ordnung der Ausbildung und Berufseinführung 9

- Art. 6 Prüfungsordnung für Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im Bistum Münster 12

- Art. 7 Empfehlung für den Begräbnisdienst 14

- Art. 8 Tag des geweihten Lebens am 2. Februar 2013 17

- Art. 9 Woche für das Leben 2013 17

- Art. 10 Korrektur 17

- Art. 11 Vertretung in der Seelsorge während der Urlaubs- und Ferienzeit 17

- Art. 12 Personalveränderungen 18

- Art. 13 Unsere Toten 18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 14 Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin 19

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 1 **Botschaft von Papst Benedikt XVI. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2013**

SELIG, DIE FRIEDEN STIFTEN

1. JEDES NEUE JAHR bringt die Erwartung einer besseren Welt mit sich. In dieser Perspektive bitte ich Gott, den Vater der Menschheit, uns Eintracht und Frieden zu gewähren, damit für alle das Streben nach einem glücklichen, gedeihlichen Leben Erfüllung finden könne.

Fünfundzwanzig Jahre nach dem Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils, das eine Stärkung der Sendung der Kirche in der Welt ermöglicht hat, ist es ermutigend festzustellen, dass die Christen als Volk Gottes, das in Gemeinschaft mit Gott lebt und unter den Menschen unterwegs ist, sich in der Geschichte engagieren, indem sie Freude und Hoffnung, Trauer

und Angst¹ teilen, das Heil Christi verkünden und den Frieden für alle fördern.

Unsere Zeit, die durch die Globalisierung mit ihren positiven wie negativen Aspekten und durch weiter andauernde blutige Konflikte und drohende Kriege gekennzeichnet ist, erfordert in der Tat einen erneuten und einhelligen Einsatz in dem Bemühen um das Gemeinwohl wie um die Entwicklung aller Menschen und des ganzen Menschen.

Alarmierend sind die Spannungen und Konfliktherde, deren Ursache in der zunehmenden Ungleichheit zwischen Reichen und Armen wie in der Dominanz einer egoistischen und individualistischen Mentalität liegen, die sich auch in einem unregelmäßigen Finanzkapitalismus ausdrückt. Außer den verschiedenen Formen von Terrorismus und internationaler Kriminalität sind für den Frieden jene Fundamentalismen und Fanatismen gefährlich, die

das wahre Wesen der Religion verzerren, die ja berufen ist, die Gemeinschaft und die Versöhnung unter den Menschen zu fördern.

Und doch bezeugen die vielfältigen Werke des Friedens, an denen die Welt reich ist, die angeborene Berufung der Menschheit zum Frieden. Jedem Menschen ist der Wunsch nach Frieden wesenseigen und deckt sich in gewisser Weise mit dem Wunsch nach einem erfüllten, glücklichen und gut verwirklichten Leben. Mit anderen Worten, der Wunsch nach Frieden entspricht einem grundlegenden moralischen Prinzip, d. h. dem Recht auf eine ganzheitliche, soziale, gemeinschaftliche Entwicklung mit den dazu gehörenden Pflichten, und das ist Teil des Planes Gottes für den Menschen. Der Mensch ist geschaffen für den Frieden, der ein Geschenk Gottes ist.

All das hat mich angeregt, für diese Botschaft von den Worten Jesu Christi auszugehen: »Selig, die Frieden stiften; denn sie werden Söhne Gottes genannt werden« (Mt 5,9).

Die Seligpreisungen

2. Die von Jesus verkündeten Seligpreisungen (vgl. Mt 5,3-12; Lk 6,20-23) sind Verheißungen. In der biblischen Überlieferung stellen die Seligpreisungen nämlich ein literarischer Genus dar, das immer eine gute Nachricht, d. h. ein Evangelium enthält, das in einer Verheißung gipfelt. Die Seligpreisungen sind also nicht nur moralische Empfehlungen, deren Befolgung zu gegebener Zeit – die gewöhnlich im anderen Leben liegt – eine Belohnung bzw. eine Situation zukünftigen Glücks vorsieht. Die Seligkeit besteht vielmehr in der Erfüllung einer Verheißung, die an alle gerichtet ist, die sich von den Erfordernissen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe leiten lassen. Die auf Gott und seine Verheißungen vertrauen, erscheinen in den Augen der Welt häufig einfältig und realitätsfern. Nun, Jesus verkündet ihnen, dass sie nicht erst im anderen, sondern bereits in diesem Leben entdecken werden, dass sie Kinder Gottes sind und dass Gott ihnen gegenüber von jeher und für immer solidarisch ist. Sie werden verstehen, dass sie nicht allein sind, weil er auf der Seite derer steht, die sich für die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe einsetzen. Jesus offenbart die Liebe des Vaters; er zögert nicht, sich selbst hinzugeben und als Opfer darzubringen. Wenn man Jesus Christus, den Gottmenschen, aufnimmt, erfährt man die Freude an einem unermesslichen Geschenk: die Teilhabe am Leben Gottes selbst, das heisst das Leben der Gnade, Unterpfand eines vollkommen glücklichen Lebens. Jesus Christus schenkt uns im besonderen den wahren Frieden, der aus der vertrauensvollen Begegnung des Menschen mit Gott hervorgeht.

Die Seligpreisung Jesu besagt, dass der Friede messianisches Geschenk und zugleich Ergebnis menschlichen Bemühens ist. Tatsächlich setzt der Friede einen auf die Transzendenz hin offenen Humanismus voraus. Er ist Frucht der wechselseitigen Gabe, einer gegenseitigen Bereicherung, dank dem Geschenk, das von Gott ausgeht und ermöglicht, mit den anderen und für die anderen zu leben. Die Ethik des Friedens ist eine Ethik der Gemeinschaft und des Teilens. Es ist also unerlässlich, dass die verschiedenen heutigen Kulturen Anthropologien und Ethiken überwinden, die auf rein subjektivistischen und pragmatischen theoretisch-praktischen Annahmen beruhen. Dadurch werden die Beziehungen des Zusammenlebens nach Kriterien der Macht oder des Profits ausgerichtet, die Mittel werden zum Zweck und umgekehrt, und die Kultur wie auch die Erziehung haben allein die Instrumente, die Technik und die Effizienz im Auge. Eine Voraussetzung für den Frieden ist die Entkräftung der Diktatur des Relativismus und der These einer völlig autonomen Moral, welche die Anerkennung eines von Gott in das Gewissen eines jeden Menschen eingeschriebenen, unabdingbaren natürlichen Sittengesetzes verhindert. Der Friede ist der Aufbau des Zusammenlebens unter rationalen und moralischen Gesichtspunkten auf einem Fundament, dessen Maßstab nicht vom Menschen, sondern von Gott geschaffen ist. »Der Herr gebe Kraft seinem Volk. Der Herr segne sein Volk mit Frieden«, sagt Psalm 29 (vgl. V. 11).

Der Friede: Gabe Gottes und Frucht menschlichen Bemühens

3. Der Friede betrifft die Person in ihrer Ganzheit und impliziert die Einbeziehung des ganzen Menschen. Er ist Friede mit Gott, wenn man gemäß seinem Willen lebt. Er ist innerer Friede mit sich selbst, er ist äußerer Friede mit dem Nächsten und mit der gesamten Schöpfung. Wie der selige Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* schrieb, deren Veröffentlichung sich in einigen Monaten zum fünfzigsten Mal jährt, bedingt der Friede hauptsächlich den Aufbau eines auf Wahrheit, Freiheit, Liebe und Gerechtigkeit gegründeten Zusammenlebens.²

Die Leugnung dessen, was die wahre Natur des Menschen ausmacht – in seinen wesentlichen Dimensionen, in der ihm innewohnenden Fähigkeit, das Wahre und das Gute, letztlich Gott selbst zu erkennen –, gefährdet den Aufbau des Friedens. Ohne die Wahrheit über den Menschen, die vom Schöpfer in sein Herz eingeschrieben ist, werden die Freiheit und die Liebe herabgewürdigt, und die Gerechtigkeit verliert die Basis für ihre praktische Anwendung. Um authentische Friedensstifter zu werden,

ist zweierlei grundlegend: die Beachtung der transzendenten Dimension und das ständige Gespräch mit Gott, dem barmherzigen Vater, durch das man die Erlösung erfleht, die sein eingeborener Sohn uns erworben hat. So kann der Mensch jenen Keim der Trübung und der Verneinung des Friedens besiegen, der die Sünde in all ihren Formen ist: Egoismus und Gewalt, Habgier, Machtstreben und Herrschsucht, Intoleranz, Hass und ungerechte Strukturen.

Die Verwirklichung des Friedens hängt vor allem davon ab anzuerkennen, dass in Gott alle eine einzige Menschheitsfamilie bilden. Wie die Enzyklika *Pacem in terris* lehrte, ist diese durch zwischenmenschliche Beziehungen und durch Institutionen gegliedert, die von einem gemeinschaftlichen „Wir“ getragen und belebt werden, das eine innere und äußere Sittenordnung einschließt, in der ehrlich – gemäß der Wahrheit und der Gerechtigkeit – die wechselseitigen Rechte und Pflichten anerkannt werden. Der Friede ist eine Ordnung, die belebt und ergänzt wird von der Liebe, so dass man die Nöte und Erfordernisse der anderen wie eigene empfindet, die anderen teilhaben lässt an den eigenen Gütern und die Gemeinschaft der geistigen Werte in der Welt eine immer weitere Verbreitung findet. Der Friede ist eine in Freiheit verwirklichte Ordnung, und zwar in einer Weise, die der Würde der Menschen angemessen ist, die aufgrund ihrer rationalen Natur die Verantwortung für ihr Tun übernehmen.³

Der Friede ist kein Traum, keine Utopie: Er ist möglich. Unsere Augen müssen mehr in die Tiefe schauen, unter die Oberfläche des äußeren Anscheins, um eine positive Wirklichkeit zu erblicken, die in den Herzen existiert. Denn jeder Mensch ist nach dem Bild Gottes erschaffen und dazu berufen, zu wachsen, indem er zum Aufbau einer neuen Welt beiträgt. Gott selber ist ja durch die Inkarnation seines Sohnes und durch die durch ihn erwirkte Erlösung in die Geschichte eingetreten, indem er eine neue Schöpfung erstehen ließ und einen neuen Bund zwischen Gott und den Menschen schloss (vgl. *Jer* 31,31-34) und uns so die Möglichkeit gegeben hat, »ein neues Herz« und »einen neuen Geist« (*Ez* 36,26) zu haben.

Eben deshalb ist die Kirche überzeugt, dass die Dringlichkeit besteht, Jesus Christus, den ersten und hauptsächlichsten Urheber der ganzheitlichen Entwicklung der Völker und auch des Friedens, neu zu verkünden. Jesus ist nämlich unser Friede, unsere Gerechtigkeit, unsere Versöhnung (vgl. *Eph* 2,14; *2 Kor* 5,18). Friedensstifter im Sinne der Seligpreisung Jesu ist derjenige, der das Wohl des anderen sucht, das umfassende Wohl von Seele und Leib, heute und morgen.

Aus dieser Lehre kann man entnehmen, dass jeder Mensch und jede Gemeinschaft – religiösen wie zivilen Charakters, im Erziehungswesen wie in der Kultur – berufen ist, den Frieden zu bewirken. Der Friede ist hauptsächlich die Verwirklichung des Gemeinwohls der verschiedenen Gesellschaften, auf primärer, mittlerer, nationaler, internationaler Ebene und weltweit. Genau deshalb kann man annehmen, dass die Wege zur Verwirklichung des Gemeinwohls auch die Wege sind, die beschritten werden müssen, um zum Frieden zu gelangen.

*Friedensstifter sind diejenigen,
die das Leben in seiner Ganzheit lieben,
verteidigen und fördern*

4. Ein Weg zur Verwirklichung des Gemeinwohls und des Friedens ist vor allem die Achtung vor dem menschlichen Leben, unter seinen vielfältigen Aspekten gesehen, von seiner Empfängnis an, in seiner Entwicklung und bis zu seinem natürlichen Ende. Wahre Friedensstifter sind also diejenigen, die das menschliche Leben in all seinen Dimensionen – der persönlichen, gemeinschaftlichen und der transzendenten – lieben, verteidigen und fördern. Das Leben in Fülle ist der Gipfel des Friedens. Wer den Frieden will, kann keine Angriffe und Verbrechen gegen das Leben dulden.

Wer den Wert des menschlichen Lebens nicht ausreichend würdigt und folglich zum Beispiel die Liberalisierung der Abtreibung unterstützt, macht sich vielleicht nicht klar, dass auf diese Weise die Verfolgung eines illusorischen Friedens vorgeschlagen wird. Die Flucht vor der Verantwortung, die den Menschen entwürdigt, und noch mehr die Tötung eines wehrlosen, unschuldigen Wesens, können niemals Glück oder Frieden schaffen. Wie kann man denn meinen, den Frieden, die ganzheitliche Entwicklung der Völker oder selbst den Umweltschutz zu verwirklichen, ohne dass das Recht der Schwächsten auf Leben – angefangen bei den Ungeborenen – geschützt wird? Jede dem Leben zugefügte Verletzung, besonders an dessen Beginn, verursacht unweigerlich irreparable Schäden für die Entwicklung, den Frieden und die Umwelt. Es ist auch nicht recht, auf raffinierte Weise Scheinrechte oder willkürliche Freiheiten zu kodifizieren, die auf einer beschränkten und relativistischen Sicht des Menschen sowie auf dem geschickten Gebrauch von doppeldeutigen, auf die Begünstigung eines angeblichen Rechts auf Abtreibung und Euthanasie abzielenden Begriffen beruhen, letztlich aber das Grundrecht auf Leben bedrohen.

Auch die natürliche Struktur der Ehe als Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau muss

anerkannt und gefördert werden gegenüber den Versuchen, sie rechtlich gleichzustellen mit radikal anderen Formen der Verbindung, die in Wirklichkeit die Ehe beschädigen und zu ihrer Destabilisierung beitragen, indem sie ihren besonderen Charakter und ihre unersetzliche gesellschaftliche Rolle verdunkeln.

Diese Grundsätze sind keine Glaubenswahrheiten, noch sind sie nur eine Ableitung aus dem Recht auf Religionsfreiheit. Sie sind in die menschliche Natur selbst eingeschrieben, mit der Vernunft erkennbar und so der gesamten Menschheit gemeinsam. Der Einsatz der Kirche zu ihrer Förderung hat also keinen konfessionellen Charakter, sondern ist an alle Menschen gerichtet, unabhängig von ihrer religiösen Zugehörigkeit. Solch ein Einsatz ist um so nötiger, je mehr diese Grundsätze gelehnet oder falsch verstanden werden, denn das stellt eine Beleidigung der Wahrheit des Menschen dar, eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit und des Friedens.

Darum ist es auch ein wichtiger Beitrag zum Frieden, wenn die Rechtsordnungen und die Rechtsprechung die Möglichkeit anerkennen, vom Recht auf Einwand aus Gewissensgründen gegenüber Gesetzen und Regierungsmaßnahmen Gebrauch zu machen, die – wie Abtreibung und Euthanasie – die Menschenwürde gefährden.

Zu den auch für das friedliche Leben der Völker fundamentalen Menschenrechten gehört das Recht der einzelnen und der Gemeinschaften auf Religionsfreiheit. In diesem geschichtlichen Moment wird es immer wichtiger, dass dieses Recht nicht nur in negativer Deutung als *Freiheit von* – zum Beispiel von Verpflichtungen und Zwängen in bezug auf die Freiheit, die eigene Religion zu wählen – gefördert wird, sondern auch in positiver Deutung in ihren verschiedenen Ausdrucksformen als *Freiheit zu*: zum Beispiel die eigene Religion zu bezeugen, ihre Lehre zu verkünden und mitzuteilen; Aktivitäten auf dem Gebiet der Erziehung, der Wohltätigkeit und der Betreuung auszuüben, die es erlauben, die religiösen Vorschriften anzuwenden; als soziale Einrichtungen zu existieren und zu handeln, die entsprechend den ihnen eigenen lehrmäßigen Grundsätzen und institutionellen Zielen strukturiert sind. Leider nehmen auch in Ländern alter christlicher Tradition Zwischenfälle von religiöser Intoleranz zu, speziell gegen das Christentum und gegen die, welche einfach Identitätszeichen der eigenen Religion tragen.

Der Friedensstifter muss sich auch vor Augen halten, dass in wachsenden Teilen der öffentlichen Meinung die Ideologien des radikalen Wirtschaftsliberalismus und der Technokratie die Überzeugung

erwecken, dass das Wirtschaftswachstum auch um den Preis eines Schwunds der sozialen Funktion des Staates und der Netze der Solidarität der Zivilgesellschaft sowie der sozialen Rechte und Pflichten zu verfolgen sei. Dabei muss man bedenken, dass diese Rechte und Pflichten grundlegend sind für die volle Verwirklichung weiterer Rechte und Pflichten, angefangen bei den zivilen und politischen.

Zu den heute am meisten bedrohten sozialen Rechten und Pflichten gehört das Recht auf Arbeit. Das ist dadurch bedingt, dass in zunehmendem Maß die Arbeit und die rechte Anerkennung des Rechtsstatus der Arbeiter nicht angemessen zur Geltung gebracht werden, weil die wirtschaftliche Entwicklung vor allem auf der völligen Freiheit der Märkte basiere. So wird die Arbeit als eine abhängige Variable der Wirtschafts- und Finanzmechanismen angesehen. In diesem Zusammenhang betone ich noch einmal, dass die Würde des Menschen sowie die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfordernisse verlangen, »dass als Priorität weiterhin das Ziel verfolgt wird, allen Zugang zur Arbeit zu verschaffen und für den Erhalt ihrer Arbeitsmöglichkeit zu sorgen«.⁴

Voraussetzung im Hinblick auf die Verwirklichung dieses ehrgeizigen Ziels ist eine neue, auf ethischen Prinzipien und geistigen Werten beruhende Sicht der Arbeit, die ihr Verständnis als fundamentales Gut für die Person, die Familie und die Gesellschaft stärkt. Einem solchen Gut entsprechen eine Pflicht und ein Recht, die mutige und neue Formen der Arbeitspolitik für alle erfordern.

Das Gut des Friedens schaffen durch ein neues Entwicklungs- und Wirtschaftsmodell

5. Von mehreren Seiten wird erkannt, dass es heute eines neuen Entwicklungsmodells wie auch eines neuen Blicks auf die Wirtschaft bedarf. Sowohl eine ganzheitliche, solidarische und nachhaltige Entwicklung als auch das Gemeinwohl verlangen eine richtige Werteskala, die aufgestellt werden kann, wenn man Gott als letzten Bezugspunkt hat. Es genügt nicht, viele Mittel und viele – auch schätzenswerte – Wahlmöglichkeiten zu haben. Sowohl die vielfältigen, für die Entwicklung zweckmäßigen Güter als auch die Wahlmöglichkeiten müssen unter dem Aspekt eines guten Lebens, eines rechten Verhaltens genutzt werden, das den Primat der geistigen Dimension und den Aufruf zur Verwirklichung des Gemeinwohls anerkennt. Andernfalls verlieren sie ihre richtige Wertigkeit und werden letztlich zu neuen Götzen.

Um aus der augenblicklichen Finanz- und Wirtschaftskrise – die ein Anwachsen der Ungleich-

heiten zur Folge hat – herauszukommen, sind Personen, Gruppen und Institutionen notwendig, die das Leben fördern, indem sie die menschliche Kreativität begünstigen, um sogar aus der Krise eine Chance für Einsicht und ein neues Wirtschaftsmodell zu gewinnen. Das in den letzten Jahrzehnten vorherrschende Wirtschaftsmodell forderte die größtmögliche Steigerung des Profits und des Konsums in einer individualistischen und egoistischen Sicht, die darauf ausgerichtet war, die Menschen nur nach ihrer Eignung zu bewerten, den Anforderungen der Konkurrenzfähigkeit zu entsprechen. Aus einer anderen Perspektive erreicht man dagegen den wahren und dauerhaften Erfolg durch Selbsthingabe, durch den Einsatz seiner intellektuellen Fähigkeiten und seines Unternehmungsgeistes, denn die lebbar, das heisst authentisch menschliche wirtschaftliche Entwicklung braucht das Prinzip der Unentgeltlichkeit als Ausdruck der Brüderlichkeit und der Logik der Gabe.⁵ Konkret zeigt sich in der wirtschaftlichen Aktivität der Friedensstifter als derjenige, der mit den Mitarbeitern und den Kollegen, mit den Auftraggebern und den Verbrauchern Beziehungen der Fairness und der Gegenseitigkeit knüpft. Er übt die wirtschaftliche Aktivität für das Gemeinwohl aus, lebt seinen Einsatz als etwas, das über die eigenen Interessen hinausgeht, zum Wohl der gegenwärtigen und der kommenden Generationen. So arbeitet er nicht nur für sich selbst, sondern auch, um den anderen eine Zukunft und eine würdige Arbeit zu geben.

Im wirtschaftlichen Bereich ist – besonders seitens der Staaten – eine Politik der industriellen und landwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich, die den sozialen Fortschritt und die Ausbreitung eines demokratischen Rechtsstaates im Auge hat. Grundlegend und unumgänglich ist außerdem die ethische Strukturierung der Währungs-, Finanz- und Handelsmärkte; sie müssen stabilisiert und besser koordiniert und kontrolliert werden, damit sie nicht den Ärmsten Schaden zufügen. Die Sorge der zahlreichen Friedensstifter muss sich außerdem – mit größerer Entschiedenheit, als das bis heute geschehen ist – der Nahrungsmittelkrise zuwenden, die weit schwerwiegender ist als die Finanzkrise. Das Thema der Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung ist aufgrund von Krisen, die unter anderem mit plötzlichen Preisschwankungen bei den landwirtschaftlichen Grundprodukten, mit verantwortungslosem Verhalten einiger Wirtschaftsunternehmer und mit unzureichender Kontrolle durch die Regierungen und die Internationale Gemeinschaft zusammenhängen, erneut ins Zentrum der Tagesordnung der internationalen Politik gerückt. Um dieser Versorgungskrise zu begegnen, sind die Friedensstifter

aufgerufen, gemeinsam im Geist der Solidarität von der lokalen bis hin zur internationalen Ebene zu wirken, mit dem Ziel, die Bauern, besonders in den kleinen Landwirtschaftsbetrieben, in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit würdig, sozial vertretbar, umweltfreundlich und wirtschaftlich nachhaltig zu entfalten.

Erziehung zu einer Kultur des Friedens: die Rolle der Familie und der Institutionen

6. Mit Nachdruck möchte ich noch einmal betonen, dass die zahlreichen Friedensstifter aufgerufen sind, sich mit ganzer Hingabe für das allgemeine Wohl der Familie und für die soziale Gerechtigkeit sowie für eine wirksame soziale Erziehung einzusetzen. Niemand darf die entscheidende Rolle der Familie, die unter demographischem, ethischem, pädagogischem, wirtschaftlichem und politischem Gesichtspunkt die Grundzelle der Gesellschaft ist, übersehen oder unterbewerten. Sie hat eine natürliche Berufung, das Leben zu fördern: Sie begleitet die Menschen in ihrem Wachsen und fordert sie auf, durch gegenseitige Fürsorge einander zu stärken. Insbesondere die christliche Familie trägt in sich den Urplan der Erziehung der Menschen nach dem Maß der göttlichen Liebe. Die Familie ist einer der unverzichtbaren Gesellschaftsträger in der Verwirklichung einer Kultur des Friedens. Das Recht der Eltern und ihre vorrangige Rolle in der Erziehung der Kinder – an erster Stelle im moralischen und religiösen Bereich – müssen geschützt werden. In der Familie werden die Friedensstifter, die zukünftigen Förderer einer Kultur des Lebens und der Liebe, geboren und wachsen in ihr heran.⁶

In diese ungeheure Aufgabe der Erziehung zum Frieden sind besonders die Religionsgemeinschaften einbezogen. Die Kirche fühlt sich an einer so großen Verantwortung beteiligt durch die neue Evangelisierung, deren Angelpunkte die Bekehrung zur Wahrheit und zur Liebe Christi und infolgedessen die geistige und moralische Wiedergeburt der Menschen und der Gesellschaften sind.

Die Begegnung mit Jesus Christus formt die Friedensstifter, indem sie sie zur Gemeinschaft und zur Überwindung des Unrechts anhält. Ein besonderer Auftrag gegenüber dem Frieden wird von den kulturellen Einrichtungen, den Schulen und den Universitäten wahrgenommen. Von diesen wird ein beachtlicher Beitrag nicht nur zur Ausbildung zukünftiger Generationen von Führungskräften, sondern auch zur Erneuerung der öffentlichen Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene erwartet. Sie können auch zu einer wissenschaftlichen Überlegung beisteuern, welche die Wirtschafts- und Fi-

nanzaktivitäten in einem soliden anthropologischen und ethischen Fundament verankert. Die Welt von heute, besonders die der Politik, braucht den Halt eines neuen Denkens, einer neuen kulturellen Synthese, um Technizismen zu überwinden und die mannigfaltigen politischen Tendenzen im Hinblick auf das Gemeinwohl aufeinander abzustimmen. Als ein Ganzes aus positiven zwischenmenschlichen und institutionellen Beziehungen im Dienst des ganzheitlichen Wachstums der einzelnen und der Gruppen gesehen, ist das Gemeinwohl die Basis für jede wahre Erziehung zum Frieden.

Eine Pädagogik des Friedensstifters

7. So ergibt sich schließlich die Notwendigkeit, eine Pädagogik des Friedens vorzuschlagen und zu fördern. Sie verlangt ein reiches inneres Leben, klare und gute moralische Bezüge, ein entsprechendes Verhalten und einen angemessenen Lebensstil.

Tatsächlich tragen die Werke des Friedens zur Verwirklichung des Gemeinwohls bei und wecken das Interesse für den Frieden, erziehen zu ihm. Gedanken, Worte und Gesten des Friedens schaffen eine Mentalität und eine Kultur des Friedens, eine Atmosphäre der Achtung, der Rechtschaffenheit und der Herzlichkeit. Man muss also die Menschen lehren, einander zu lieben und zum Frieden zu erziehen sowie über bloße Toleranz hinaus einander mit Wohlwollen zu begegnen. Der grundsätzliche Aufruf ist der, »nein zur Rache zu sagen, eigene Fehler einzugestehen, Entschuldigungen anzunehmen, ohne sie zu suchen, und schließlich zu vergeben«⁷, so dass Fehler und Beleidigungen in Wahrheit eingestanden werden können, um gemeinsam der Versöhnung entgegenzugehen. Das verlangt die Verbreitung einer Pädagogik der Vergebung. Denn das Böse wird durch das Gute besiegt, und die Gerechtigkeit muss in der Nachahmung Gottvaters gesucht werden, der all seine Kinder liebt (vgl. *Mt* 5,21-48). Es ist eine langwierige Arbeit, denn sie setzt eine geistige Entwicklung, eine Erziehung zu den höheren Werten und eine neue Sicht der menschlichen Geschichte voraus. Man muss auf den falschen Frieden, den die Götzen dieser Welt versprechen,

verzichten und so die Gefahren, die ihn begleiten, umgehen: auf jenen falschen Frieden, der die Gewissen immer mehr abstumpft, der zum Rückzug in sich selbst und zu einem verkümmerten Leben in Gleichgültigkeit führt.

Im Gegensatz dazu bedeutet die Pädagogik des Friedens aktives Handeln, Mitleid, Solidarität, Mut und Ausdauer. Jesus verkörpert das Ganze dieser Verhaltensweisen in seinem Leben bis zur völligen Selbsthingabe, bis dahin, das Leben zu »verlieren« (vgl. *Mt* 10,39; *Lk* 17,33; *Joh* 12,25). Er verspricht seinen Jüngern, dass sie früher oder später die außerordentliche Entdeckung machen werden, von der wir zu Anfang gesprochen haben, dass es nämlich in der Welt Gott gibt, den Gott Jesu Christi, der ganz und gar solidarisch mit den Menschen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich an das Gebet erinnern, in dem wir Gott darum bitten, dass er uns zu einem Werkzeug seines Friedens mache, um seine Liebe zu bringen, wo Hass herrscht, seine Vergebung, wo Kränkung verletzt, den wahren Glauben, wo Zweifel droht. Gemeinsam mit dem seligen Johannes XXIII. wollen wir unsererseits Gott bitten, er möge die Verantwortlichen der Völker erleuchten, damit sie neben der Sorge für den rechten Wohlstand ihrer Bürger für das wertvolle Geschenk des Friedens bürgen und es verteidigen; er möge den Willen aller entzünden, die trennenden Barrieren zu überwinden, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, die anderen zu verstehen und denen zu verzeihen, die Kränkung verursacht haben, so dass kraft seines Handelns alle Völker der Erde sich verbrüdernd und unter ihnen immer der so sehr ersehnte Friede blühe und herrsche.⁸

Mit dieser Bitte verbinde ich den Wunsch, dass alle als wahre Friedensstifter an dessen Aufbau mitwirken, so dass das Gemeinwesen der Menschen in brüderlicher Eintracht, in Wohlstand und in Frieden wachse.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2012

Benedikt PP XVI

¹ Vgl. ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Past.-Konst. über die Welt von heute *Gaudium et spes*, 1.

² Vgl. Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): *AAS* 55 (1963), 265-266.

³ Vgl. *ebd.*: *AAS* 55 (1963), 266.

⁴ BENEDIKT XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* (29. Juni 2009), 32: *AAS* 101 (2009), 666-667.

⁵ Vgl. *ebd.*, 34 und 36: *AAS* 101 (2009), 668-670 und 671-672.

⁶ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Botschaft zum Weltfriedenstag 1994* (8. Dezember 1993): *AAS* 86 (1994), 156-162.

⁷ BENEDIKT XVI., *Ansprache anlässlich der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, der Institutionen des Staates, mit dem Diplomatischen Corps, den Verantwortungsträgern der Religionen und den Vertretern der Welt der Kultur, Baabda, Libanon* (15. September 2012).

⁸ Vgl. Enzyklika *Pacem in terris* (11. April 1963): *AAS* 55 (1963), 304.

Erlasse des Bischofs

Art. 2 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine**

1. Mit Wirkung vom 27. Januar 2013 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Elisabeth und Michael in Rheine unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Rheine. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Elisabeth und Michael zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Dionysius sind.
3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Dionysius. Die Kirche St. Elisabeth wird Filialkirche.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Dionysius über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küsterei- oder Organistenfonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Dionysius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, 7. November 2012

AZ.: 110-155/2011

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius in Rheine

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. November 2012 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius und St. Elisabeth und Michael zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine mit Wirkung vom 27. Januar 2013 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 27. November 2012

- 48.03.01.02 -

L. S. Der Regierungspräsident
In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 3 **Beschluss über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2011 für das Bistum Münster, nrw-Teil, und die Erteilung der Entlastung für den Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Haushaltsrechnung 2011 des nrw-Teils des Bistums Münster wird
- | | |
|------------------------|------------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme mit | 391.176.215,31 € |
| in der Ausgabe mit | 391.176.215,31 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme mit | 99.366.833,27 € |
| in der Ausgabe mit | 99.366.833,27 € |
- genehmigt.
2. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Münster, den 26. November 2012

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 4 Beschluss der Unterkommission
der Regional-Kommission Nordrhein-
Westfalen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes
vom 31.10.2012; Antrag 76/RK
NRW Jugendausbildungszentrum
JAZ gGmbH, Münster**

I. Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2012; Antrag 76 / RK NRW Jugendausbildungszentrum JAZ gGmbH, Kinderhauser Str. 112, 48147 Münster

1. ¹Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendausbildungszentrums JAZ gGmbH wird ab Vergütungsgruppe 5 b bis einschließlich Vergütungsgruppe 1 der Anlage 2 zu den AVR in Abweichung von § 7 der Anlage 14 zu den AVR in dem Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 kein Urlaubsgeld gezahlt. ²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 7 bis 6 b der Anlage 2 zu den AVR erhalten 60 % ihres Urlaubsgeldes.

³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe 5 c der Anlage 2 zu den AVR erhalten die Summe von 76,00 €. ⁴Dieser Betrag bezieht sich auf die Entgelte einer Vollzeitstelle. ⁵Bei Teilzeitstellen erfolgt eine anteilige Auszahlung.

⁶Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis einschließlich 8 der Anlage 2 zu den AVR werden von dieser Regelung ausgenommen.

2. ¹Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendausbildungszentrums JAZ gGmbH wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in dem Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 keine Weihnachtswendigung gezahlt.

²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis einschließlich 8 der Anlage 2 zu den AVR werden von dieser Regelung ausgenommen.

3. ¹Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst des Jugendausbildungszentrums JAZ gGmbH, die von der Anlage 33 zu den AVR erfasst werden, wird in Abweichung von § 15 der Anlage 33 zu den AVR in dem Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 keine Jahressonderzahlung gezahlt.

²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 2 und S 3 des Anhangs B zur An-

lage 33 zu den AVR werden von dieser Regelung ausgenommen.

4. ¹Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendausbildungszentrums JAZ gGmbH werden im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 die Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR um 2,0 % gekürzt.

²Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis einschließlich 8 der Anlage 2 zu den AVR bzw. der Entgeltgruppen S 2 und S 3 des Anhangs B zur Anlage 33 zu den AVR werden von dieser Regelung ausgenommen.

5. ¹Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

6. ¹Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. ²Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

7. ¹Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. ²Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt. ³Auf Wunsch der Mitarbeitervertretung kann zur Erläuterung der Jahresergebnisse 2013 und 2014 jeweils ein betriebswirtschaftlicher Berater auf Kosten des Dienstgebers hinzugezogen werden.

8. ¹Sollte das Jahresergebnis des Jahres 2013 bzw. des Jahres 2014 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der

überschießende Betrag bis zur Summe der nach den Ziffern 1 bis 4 einbehaltenen Beträge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

9. ¹Die Änderungen treten am 31.10.2012 in Kraft.
 10. ¹Der Beschluss hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2015.

II. In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 06.12.2012

L. S.

† Dr. Felix Genn
 Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 5 **Ordnung der Ausbildung und Berufseinführung**

1. Ausbildung und Berufseinführung
- 1.1 Grundlage dieser Ordnung für Ausbildung und Berufseinführung sind die Rahmenstatuten und -ordnungen für die Ausbildung und Berufseinführung von Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen in der Fassung vom 1. Oktober 2011 (Die deutschen Bischöfe Nr. 96). Das Diözesanstatut setzt diese Ordnung voraus.
- 1.2 Ziel der Ausbildung und Berufseinführung ist es, Laien zu befähigen, hauptberuflich im pastoralen Dienst des Bistums Münster mitzuarbeiten. Sie sollen in der Lage sein, aufgrund menschlicher Reife, gläubiger Haltung, des Studiums und der pastoralen Befähigung, im Hören auf den Anruf Christi, Menschen in ihrem Leben und in ihrem Glauben zu begleiten, sie einladend zur Gemeinde zu führen, sie für ihren Dienst in und an der Welt und zum christlichen Zeugnis in Familie, Beruf und Gesellschaft anzuregen und zu ermutigen.
2. Diese Ordnung regelt
- 2.1 die Bildungsphase: Ausbildung und Berufseinführung
- die vierjährige Praxisbegleitende Ausbildung/Berufseinführung
 - die dreijährige Berufseinführung der Absolventen/-innen eines theologischen Magisterstudiums oder – nach Absprache mit den diözesanen Verantwortlichen – den erfolgreichen Abschluss eines anderen theologischen Studienganges mit innerkirchlicher Zusatzprüfung oder eines Bachelorstudiums der Religionspädagogik
- 2.2 Die Verantwortung für die Ausbildung und Berufseinführung liegt bei der/ dem Leiter/

in des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster

3. Ausbildung / Berufseinführung

3.1 In der Pfarrei

3.1.1 Der Pfarrer ist der unmittelbare Vorgesetzte. Er übernimmt die Verantwortung für die Durchführung der Ausbildung bzw. Berufseinführung entsprechend dem Ausbildungsplan des Instituts. Er sorgt dafür, dass der/die Pastoralassistent/-in durch Hospitation, durch Mitarbeit und durch Übernahme erster selbständiger Aufgaben die Pfarrei kennen lernt und die Vielfalt pastoralen Dienstes einübt.

3.1.2 Der/Die Mentor/-in, in der Regel ein/eine Pastoralreferent/-in, reflektiert und plant mit dem/der Pastoralassistent/-in regelmäßig (wöchentlich) die konkreten Schritte der Ausbildung vor Ort.

3.1.3 Der/Die Pastoralassistent/-in nimmt an der wöchentlichen vom Pfarrer einzuberufenden Dienstbesprechung und an der Pastorkonferenz des Dekanates teil.

3.1.4 Einführungszeit in der Pfarrei

In den ersten Monaten verschafft sich der/die Pastoralassistent/-in einen Überblick über die Pfarrei und ihre Einrichtungen, lernt die Vielfalt pastoraler Bemühungen kennen und nimmt Kontakt auf zu haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

In Absprache mit dem Pfarrer stellt der/die Mentor/-in zusammen mit dem/der Pastoralassistent/-in einen Plan auf, anhand dessen die stufen- und schrittweise Einführung in die Gemeinde und in den Dienst des/der Pastoralassistent/-in erfolgt.

	Der/Die Pastoralassistent/-in fertigt in dieser Zeit eine Darstellung bzw. eine Reflexion der Kirche vor Ort an, die er/sie mit dem Pfarrer und dem/der Mentor/-in bespricht und zu dem vom Institut festgelegten Termin dort vorlegt.		
3.2	Im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster		
3.2.1	Einführungsseminare Zu Beginn der Ausbildung bzw. Berufseinführung nimmt der/die Pastoralassistent/-in an einem vom Institut durchgeführten Einführungsseminar teil, dem ein 2. Einführungsseminar folgt. Inhalte dieser Einführungsseminare sind: - Rolle und Beruf des/der Pastoralreferenten/-in und seine/ihre Zuordnung zur Pfarrei und zu anderen pastoralen Diensten - Spirituelles Leben als Grundlage kirchlichen Dienstes - Praktische und dienstliche Informationen - Auswertung der ersten Erfahrungen mit der Kirche vor Ort	3.2.5	Auswertungsgespräch Zu Beginn des dritten Jahres der Ausbildung führt der/die Leiter/-in des Instituts ein Auswertungsgespräch mit dem/der Pastoralassistent/-in, dem Pfarrer und dem/der Mentor/-in, um die bisherige Ausbildung zu reflektieren und notwendige Akzente für die weitere Ausbildung/bzw. Berufseinführung festzulegen.
3.2.2	Einführung von Pfarrer und Mentor/-in Die Einführung des Pfarrers und des/der Mentors/-in in deren Aufgaben erfolgt durch das Institut an einem Studientag. Darüber hinaus werden die Mentoren/-innen durch eine Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet.	3.3	Theologische Ausbildung
3.2.3	Supervision Mit Beginn der Ausbildung erhalten die Pastoralassistenten/-innen Supervision, die im 1. Jahr vom Institut für Diakonat und pastorale Dienste und mit Beginn des Pastoralkurses von der Abt. Personalbegleitung / Personalberatung im Rahmen des pastoralpsychologisch / sozialwissenschaftlichen Kurses verantwortet wird. Für die Supervision gilt die im Kontrakt festgelegte Vertraulichkeit über die Gesprächsinhalte des Prozesses.	3.3.1	Der/Die Pastoralassistent/-in erhält in den ersten drei Jahren der Praxisbegleitenden Ausbildung seine/ihre theologische Ausbildung durch das Studium des Grund- und Aufbaukurses von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg.
3.2.4	Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt Im ersten Jahr der Ausbildung erhal-	3.3.2	Zur Unterstützung, Vertiefung und Ergänzung des Fernstudiums nimmt der/die Pastoralassistent/-in monatlich an einer mehrtägigen, vom Institut durchgeführten Arbeitsgemeinschaft teil.
		3.4	Pastoraltheologische Studientage Die Pastoralassistenten/-innen aller Zugangswege nehmen im 1. Jahr in der Regel an sechs Studientagen teil, die pastoraltheologische Themen zum Inhalt haben. Neben diesen Studientagen werden für die Auszubildenden der Praxisbegleitenden Ausbildung in der Regel sechs Studientage durchgeführt, die der Einführung in Grundlagen der Pastoraltheologie dienen.
		3.5	Der Pastoralkurs Der Pastoralkurs, der im 2. Ausbildungsjahr beginnt und knapp 2 Jahre dauert, umfasst sieben pastoraltheologisch-pastoralpraktische und sieben pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Studienwochen. Dieser Kurs, der eine in die Gesamtpastoral einführende Grundausbildung beinhaltet, ist Nahtstelle der Verbindung von Theorie und Praxis. Die theo-

	<p>retische Vermittlung baut auf Praxiserfahrungen auf, und die Praxis wird durch die Theorie kritisch reflektiert. Zur konkreten Bestimmung der Lerninhalte und Lernziele des jeweiligen Ausbildungskurses müssen die Vorerfahrungen der Kursteilnehmer/-innen und die verschiedenen Zugangswege mitbedacht werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeit in Großgruppen / Intergruppenarbeit / Teamarbeit - Lebenswelten von Menschen heute – Berufsspezifischer TZI-Kurs - Die Krisenberatung in der pastoralen Praxis
3.5.1	<p>Der pastoraltheologisch-pastoralpraktische Kurs während der vierjährigen Ausbildung/ Berufseinführung setzt sich zusammen aus sieben Kursabschnitten.</p> <p>Die Kursabschnitte stehen unter folgenden Themen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sendung und Auftrag 2. Liturgie 3. Jugendpastoral 4. Verkündigung 5. Katechese 6. Caritas 7. Kirche und Gesellschaft <p>Innerhalb der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Ausbildung führen die Teilnehmer/-innen in ihrem Arbeitsfeld Projekte durch, die verschriftlicht und mit den Ausbildungsverantwortlichen im Institut ausgewertet werden.</p>	<p>3.5.2.2 Durch 20 Sitzungen Gruppensupervision à 4 Unterrichtsstunden werden die Inhalte der jeweiligen Kursabschnitte direkt in die Arbeit integriert.</p> <p>3.6. Religionspädagogische Ausbildung</p> <p>3.6.1 Die religionspädagogische Ausbildung richtet sich nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pastoralassistenten im Bistum Münster – religionspädagogische/schulpraktische Ausbildung.“</p> <p>4. Spirituelle und menschliche Reifung</p> <p>4.1 Der/Die Pastoralassistent/-in bemüht sich um ein geistliches Leben, das seinen/ihren pastoralen Dienst zu tragen vermag und zugleich zum Zeugnis wird in seinem/ihrer Tätigkeitsfeld wie in seinem/ihrer privaten Lebensbereich. Insbesondere ist er/sie darum besorgt, sich auf das vielgestaltige religiöse Leben der Gemeinde einzulassen und an ihren Gottesdiensten teilzunehmen.</p>
3.5.2	<p>Der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Basiskurs</p> <p>Die pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Ausbildung erfolgt in einem pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Basiskurs, der neben den sieben Kursabschnitten 20 Gruppensupervisionen beinhaltet (siehe Lehrplan des Pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Basiskurses).</p>	<p>4.2 Er/Sie bedarf geistlicher Hilfen, die seiner/ihrer menschlichen und geistlichen Entfaltung dienen und seine/ihre berufliche Identität fördern.</p> <p>4.3 Er/Sie versucht, persönlich und gemeinschaftlich aus Glauben und Gebet zu leben und sich an der Heiligen Schrift zu orientieren. Dazu hilft auch die Teilnahme an Tagen geistlicher Besinnung und an jährlichen Exerzitien. In die spirituelle Begleitung können auch der/die Ehepartner/-in und die Familienangehörigen einbezogen werden.</p>
3.5.2.1	<p>Die Kursabschnitte umfassen zzt. folgende Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in allgemeine und spezifische Bereiche der Sozialisation und Einsicht in den Zusammenhang von Berufsrolle und Lebensgeschichte - Das beratende Gespräch in der Seelsorge - Methodenbasiskurs zur Arbeit mit Kleingruppen - Einführung in das pädagogische Konzept der Themenzentrierten Interaktion (TZI) - Das Gruppenkräftefeld in Klein- und Großgruppen 	<p>4.4 Ganz wesentlich für den geistlichen Weg in der Ausbildung ist die persönliche geistliche Begleitung. Jeder und Jede, der/die sich auf den Weg macht, Pastoralreferent/in zu werden, sollte in geistlicher Begleitung sein.</p> <p>Münster, 18.12.2012</p> <p style="text-align: right;">Norbert Kleyboldt Generalvikar</p>

Art. 6 **Prüfungsordnung für
Pastoralassistenten und
Pastoralassistentinnen im Bistum Münster**

Diese Ordnung ist ergänzender Bestandteil

- des Diözesanstatuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und
- der Ausbildungs- und Berufseinführungsordnung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Münster

I. Allgemeines

1. Die Prüfungen dienen dazu, Nachweise über bestimmte Leistungen und Befähigungen im Anschluss an bestimmte Ausbildungs- und Berufseinführungsabschnitte und zum Abschluss der Ausbildung und Berufseinführung zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Ausbildung bzw. Berufseinführung.

Bestandene Prüfungen berechtigen von sich aus nicht zu einer Anstellung im Bistum.

2. Erste Dienstprüfung

- 2.1 Mit dem erfolgreichen Abschluss des theologischen Studiums an einer Hochschule (Magister theologiae), in Ausnahmefällen mit dem Abschluss eines anderen theologischen Studienganges mit innerkirchlicher Zusatzprüfung oder eines Religionspädagogikstudiums (Bachelor of Arts) ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung.

3. Teilnehmer/innen der Praxisbegleitenden Ausbildung legen die erste Dienstprüfung ab mit den Prüfungen zum Abschluss von Grund- und Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs.

3.1 Theologie im Fernkursstudium

Der Grundkurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit

- einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg)

Der Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit

- einer schriftlichen Hausarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg)

Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Domschule Würzburg entsprechend den Satzungen von Theologie im Fernkurs.

Für die Fortsetzung der Ausbildung muss das Ergebnis der Prüfung für Grund- und Aufbaukurs insgesamt mit „befriedigend“ bewertet sein.

Bei Nichtbestehen bzw. bei nicht befriedigenden Leistungen können die mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. die entsprechenden Teilprüfungen zum Grundkurs und zum Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs je einmal wiederholt werden.

4. Die Zweite Dienstprüfung besteht für Pastoralassistenten/-innen aus der Prüfung zum Abschluss der religionspädagogisch-katechetischen Ausbildung bzw. der religionspädagogisch-schulpraktischen Ausbildung und aus der Fachprüfung zum Abschluss der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen und der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Ausbildung.

II. Prüfungen

1. Religionspädagogik

- 1.1 Die Prüfung richtet sich nach der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pastoralassistenten im Bistum Münster – religionspädagogische/schulpraktische Ausbildung.“

2. Fachprüfung

- 2.1 Mit der Fachprüfung wird die pastoraltheologisch-pastoralpraktische Ausbildung und die pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen.

- 2.2 Die Prüfung im pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Bereich besteht aus:

- praktischer Prüfung
- schriftlicher Hausarbeit
- mündlicher Prüfung

2.2.1 Praktische Prüfung

- 2.2.1.1 In Anwesenheit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr benannten Person und der Mentorin/ des Mentors (Prüfungsausschuss) führt der/die Pastoralassistent/in als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem/ seinem jeweiligem Aufgabenbereich durch. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Ausbildungsleitung oder eine von ihr benannte Person inne.

Der Prüfungsausschuss kann um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

- 2.2.1.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung der Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Über die praktische Prüfung, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird, ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2.2.2 Schriftliche Hausarbeit
- 2.2.2.1 Die Arbeit (15-20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte praktische, pastorale Tätigkeit darstellen und reflektieren, die der/die Pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat.
- Sie muss einen pastoraltheologisch-praktischen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen erfordert.
- 2.2.2.2 Die schriftliche Hausarbeit wird 4 – 5 Wochen vor den mündlichen Prüfungen abgegeben.
- 2.2.3 Mündliche Prüfung
- 2.2.3.1 Die mündliche Prüfung besteht aus:
- Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und
 - Abschlusskolloquium
- 2.2.3.1.1 Über die schriftliche Hausarbeit findet ein Kolloquium statt, das in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt wird.
- Für die Besprechung einer Arbeit sollen mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.
- 2.2.3.1.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten.
- Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Kurses.
- Zu jeweils einem Kursabschnitt der Pastoraltheologie gibt der/die Kandidat/in ein mindestens dreiminütiges Statement, das Ausgangspunkt eines weitergehenden Prüfungsgesprächs sein kann.
- 2.3 Die Prüfung im pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bereich besteht aus:
- schriftlicher Hausarbeit und
 - mündlicher Prüfung
- 2.3.1 Schriftliche Hausarbeit
- 2.3.1.1 Die Arbeit (15-20 DIN A 4 Seiten) muss eine abgegrenzte praktische, pastorale Tätigkeit darstellen und reflektieren, die der/die Pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat.
- Sie muss einen pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen fordert.
- 2.3.1.2 Die schriftliche Hausarbeit wird 4–5 Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben.
- 2.3.2 Mündliche Prüfung
- 2.3.2.1 Die mündliche Prüfung besteht aus:
- Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und
 - Abschlusskolloquium
- 2.3.2.1.1 Über die schriftliche Hausarbeit findet ein Kolloquium statt, das in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt wird.
- Für die Besprechung einer Arbeit sollen mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.
- 2.3.2.1.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert maximal 30 Minuten.
- Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Kurses.
- Zu jeweils einem Kursabschnitt der Pastoralpsychologie gibt der/die Kandidat/in ein mindestens dreiminütiges Statement, das Ausgangspunkt eines weitergehenden Prüfungsgesprächs sein kann.
- 2.4 Prüfungsmodalitäten
- 2.4.1 Alle Teilprüfungen der Fachprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- 2.4.2 Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Prüfung ist Voraussetzung, um zu den weiteren Prüfungen der Fachprüfung zugelassen zu werden.
- Bei Nichtbestehen kann die Prüfung einmal wiederholt werden.
- 2.4.3 Die Annahme der schriftlichen Hausarbeit für wenigstens einen Bereich ist die Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen der Fachprüfung.

Wird die Hausarbeit in einem Bereich als unzureichend beurteilt und deshalb nicht angenommen, so muss der/die Kandidat/in diese überarbeitet nachreichen, und zwar innerhalb von 4 – 12 Wochen.

Die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer legen den Zeitpunkt fest.

Die Kandidatin / der Kandidat wird in diesem Fall nur bedingt zu den mündlichen Prüfungen zugelassen. Wird die Überarbeitung nicht angenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Werden die Hausarbeiten in beiden Bereichen als unzureichend beurteilt und deshalb nicht angenommen, wird der/die Kandidat/in nicht zu den mündlichen Prüfungen zugelassen. Der Zeitpunkt für eine erneute Zulassung zur Prüfung wird von der Prüfungskommission bestimmt, wobei dieser Zeitpunkt ohne das Einverständnis des Prüflings nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von drei Monaten festgelegt werden kann.

Die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer entscheiden über eine eventuelle zusätzliche Teilnahme an Kurswochen.

- 2.4.4 Werden in mehr als einer der vier mündlichen Teilprüfungen der Fachprüfung nicht ausreichende Leistungen erbracht, so gilt der mündliche Prüfungsteil der Fachprüfung als nicht bestanden.

Die mündlichen Prüfungen müssen dann in den Bereichen wiederholt werden, in denen die Leistungen nicht ausreichend waren, und zwar in der Zeit zwischen 4 – 12 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung.

Den genauen Zeitpunkt legen die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer fest.

- 2.4.5 Wird ein/eine Kandidatin zu den mündlichen Prüfungen der Fachprüfung nicht zugelassen oder werden die Prüfungsleistungen als unzureichend bewertet, muss die Fachprüfung wiederholt werden. Der Zeitpunkt für eine erneute Zulassung wird von der Prüfungskommission festgelegt, wobei dieser Zeitpunkt ohne das Einverständnis des Prüflings nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von 3 Monaten festgelegt werden kann.

Die Prüfungskommission entscheidet über eine eventuelle zusätzliche Teilnahme an Studienkursen.

- 2.4.6 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.

- 2.4.7 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoralpsychologisch-sozialwissenschaftlichen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.

3. Zweite Dienstprüfung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der religionspädagogisch-katechetischen Ausbildung (Praxisbegleitende Ausbildung) bzw. der religionspädagogisch-schulpraktischen Ausbildung (Absolventen/innen des Theologiestudiums bzw. des Religionspädagogikstudiums) und der Fachprüfung ist die Zweite Dienstprüfung bestanden.

- 3.1. Zeugnis

- 3.2 Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der Zweiten Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

- 3.3 Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung kann die Ernennung zum/zur Pastoralreferent/in erfolgen.

Münster, 18.12.2012

Norbert Kleyboldt
Generalvikar

Art. 7

Empfehlung für den Begräbnisdienst

Mitteilung für die Pfarreien

Wert und Würde eines Menschen gehen über den Tod hinaus „Wert und Würde kommen einem Menschen nicht nur im Leben zu, sondern reichen über den Tod hinaus. Deshalb ist die Bestattungskultur einer Gesellschaft ein Ausdruck von Humanität und des Umgangs auch mit Lebenden. Noch ist es gesellschaftlicher Konsens, dass Menschen nicht einfach ‚entsorgt‘ werden dürfen, sondern dass ihnen eine würdevolle Bestattung als Mitmenschen zukommt. So ist auch die Würde des Bestattungsortes zu wahren, da dort das Gedenken an die Toten in besonderer Weise möglich ist.“

(Die deutschen Bischöfe Nr. 97/2011 „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat“)

Liebe Mitchristen!

Es ist für uns Menschen wichtig, uns sorgfältig auf die Geburt eines Kindes vorzubereiten. Ebenso wichtig ist es für uns, das Ende des Lebens, auch unseres eigenen, im Blick zu haben und, wenn möglich, zu gestalten. Unsere Pfarrei möchte alle Phasen

des Lebens begleiten, auch diese letzte Phase, die für viele von uns belastend ist. Gleichzeitig ist sie der Ernstfall unserer christlichen Hoffnung. Deshalb ist es uns als Kirche wichtig, Kranke, Sterbende und deren Familien mit großer Sorgfalt zu begleiten.

Wir beziehen Leiden, Sterben und Tod im Glauben an die Auferstehung auf vielfältige Weise in die Verkündigung der Gemeinde ein.

Tote zu bestatten und Trauernde zu trösten sind Werke christlicher Barmherzigkeit. Begleitung des Sterbenden, Begräbnis und Beistand für die Angehörigen sind für unsere Pfarrei unaufgebbare Dienste der Kirche. Diese Dienste können und wollen wir niemandem verweigern. In diesen Diensten möchten wir uns zuerst an Ihnen und Ihren Bedürfnissen als Betroffene orientieren. Wir wünschen uns als Seelsorger/innen, dass Sie uns möglichst früh in den manchmal langen Prozess des Abschiednehmens einbinden und bitten um eine rechtzeitige Information, um mit Ihnen und Ihren Angehörigen ins Gespräch kommen zu können.

Für die Begleitung Kranker und Sterbender bietet unser Seelsorgeteam mit den vom Bischof für diesen Dienst Beauftragten seine Hilfe an.

Die Begräbnisfeier mit Angehörigen unserer Pfarrei berücksichtigt Ihre Situation, die Situation der Angehörigen und der Trauergemeinde. Das erfordert ein Gespräch mit entsprechender Zeit. Wir unterstützen Sie auch sehr gern, wenn Sie das wünschen, bei Ihren Überlegungen zur Todesanzeige und zum Ablauf der Trauerfeier.

Zu einem christlichen Begräbnis gehören für uns die Verkündigung aus der Heiligen Schrift, das Gebet für den darin namentlich erwähnten Verstorbenen, und als Zeichenhandlung das Kreuzzeichen sowie in Erinnerung an die Taufe die Segnung mit Weihwasser.

Einige von Ihnen denken bei einem Begräbnis auch an eine Urnenbestattung. Andere finden diese Urnenbestattung als Wunsch der/s Verstorbenen vor. In einem solchen Fall halten wir es für sinnvoll, den Leib des Verstorbenen vor der Verbrennung in Anwesenheit der Angehörigen, sollten sie das wünschen, zu segnen. Damit geben wir der Würde dieses Menschen über den Tod hinaus besonderen Ausdruck. Wenn Sie als Angehörige zudem auch die Urnenbestattung durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin wünschen, so werden wir Sie dabei begleiten.

In der Taufe ist jedem Christen das unwiderrufliche „Ja“ Gottes zugesprochen worden. Das ist uns ein so hohes Gut, dass, auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen, ein Verstorbener auch dann durch

eine/n Seelsorger/Seelsorgerin beigesetzt wird, wenn er/sie aus der Kirche ausgetreten ist. Das kann allerdings nicht erfolgen, sollte vorher seitens der/s Verstorbenen ein christliches Begräbnis abgelehnt worden sein. In der Art der Feier wird auf die Tatsache des Kirchenaustrittes Rücksicht genommen. Darüber sollten wir im Gespräch gemeinsam nachdenken.

Wenn in der Nachbarschaft oder Pfarrei für die Verstorbenen vor der Beisetzung gebetet werden soll, begrüßen wir diese Tradition. Unser Seelsorgeteam wird sie in der Vorbereitung dieses Gebetes gerne unterstützen. Bis zur Beisetzung wird zudem in der Pfarrei für die Verstorbenen gebetet. Das gilt mit entsprechender Absprache auch für die Zeit nach der Begräbnisfeier (z. B. Sechswochen- oder Jahresgedächtnis). Über die Begräbnisfeier hinaus gedenkt die Gemeinde ihrer Verstorbenen und bringt ihre bleibende Verbundenheit mit ihnen besonders in der Eucharistiefeier zum Ausdruck, die für sie gefeiert wird.

Friedhöfe sind für uns Orte des Gedächtnisses und der Hoffnung auf das Leben. Das soll besonders bei Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft deutlich werden. Friedhof- und Grabgestaltung bezeugen den Glauben an die Auferstehung der Toten. Deshalb verdienen sie die besondere Aufmerksamkeit aller, in deren Verantwortung der Friedhof und die Gestaltung der Gräber liegen.

Soweit es möglich ist, bieten wir Ihnen nach einer Begräbnisfeier weiterhin Hilfe an, weil wir darum wissen, dass mit dem Tod die Beziehung zu einem Menschen nicht spurlos abgebrochen ist. Der Tod ist Bestandteil unseres Lebens. Der Glaube an die Auferstehung ist für uns mehr als ein Bestandteil unseres Lebens. Er ist für uns die Grundlage unseres Glaubens. Daher wollen wir, die Mitglieder Ihres Seelsorgeteams, auf Ihren Wunsch hin, auch über die erste Zeit der Trauer hinaus, für Sie begleitende Seelsorger/innen sein.

Wir bieten Ihnen unsere Gesprächsbereitschaft an und danken Ihnen für das von Ihnen geschenkte Vertrauen, wenn es um Leben und Tod geht!

Mitteilung für die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger

1. Die Toten zu bestatten und Trauernde zu trösten sind seit Anfang der Kirche Werke christlicher Barmherzigkeit. Die Begleitung des Sterbenden, das Begräbnis und der Beistand für die Angehörigen sind ein unaufgebbarer Dienst der Kirche. Er darf nicht verweigert werden und hat

sich zuerst an dem Verstorbenen und den Bedürfnissen der Hinterbliebenen zu orientieren.

Deshalb ist dafür zu sorgen, dass auf Wunsch der Angehörigen im Vorfeld der Beerdigung ein Seelsorger/eine Seelsorgerin zeitnah erreichbar ist.

2. Für die Bestattung in einer Pfarrei sind die vom Bischof für diesen Dienst Beauftragten zuständig (vgl. Kirchliches Amtsblatt 18/2003, Art. 190). Es gelten grundsätzlich die derzeit gültigen Rituale für die Kirchliche Begräbnisfeier sowie das Manuale von 2012.

3. Die Begräbnisfeier mit Angehörigen der Pfarrei soll sich nach der Situation der Angehörigen und der Trauergemeinde richten und auf die Wünsche eingehen, sofern diese nicht der Auferstehungshoffnung widersprechen.

Unaufgebbare Elemente jedes christlichen Begräbnisses sind die Verkündigung aus der Heiligen Schrift, das Gebet für den Verstorbenen, der namentlich erwähnt wird, und als Zeichenhandlung das Kreuzzeichen sowie möglichst die Segnung mit Weihwasser als Erinnerung an die Taufe.

4. Die Priorität der unauslöschlichen Taufwürde sowie das hohe Gut des barmherzigen Werkes an den Verstorbenen legen nahe, dass auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen ein Verstorbener auch dann durch einen Seelsorger/Seelsorgerin beigesetzt werden darf, wenn er aus der Kirche ausgetreten ist, sofern er dies vorher nicht ausdrücklich abgelehnt hat. In der Art der Feier ist auf die Tatsache des Kirchenaustrittes Rücksicht zu nehmen.

5. Im Fall einer Urnenbestattung ist es sinnvoll, vor der Verbrennung den Leib des Verstorbenen in Anwesenheit der Angehörigen, sollten sie es wünschen, zu segnen, um damit der Würde dieses Menschen über den Tod hinaus Ausdruck zu geben.

Auf Wunsch der Angehörigen wird darüber hinaus auch die Urnenbestattung durch einen Seelsorger/eine Seelsorgerin begleitet.

6. Die hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger sollen den lebendigen Kontakt mit allen an einem Begräbnis Beteiligten pflegen.

7. Die Begleitung der Trauernden liegt in der Verantwortung der Pfarrei. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist es ratsam, in den Gemeinden Gruppen zu bilden, die Angehörige

am Grab und darüber hinaus begleiten. Hilfreich sind auch Orte in den Kirchen, zu denen die Trauernden gehen können.

Die vielfach noch übliche Sitte des Totengebets vor der Beisetzung durch die Nachbarschaft oder Gemeinde soll als tröstender Beistand weiter gepflegt und ggf. erneuert werden.

Bis zur Beisetzung wird in der Pfarrei für die Verstorbenen gebetet. Das gilt auch mit entsprechender Absprache für die Zeit nach der Begräbnisfeier (z. B. Sechswochenamt, Jahresgedächtnis).

Über die Begräbnisfeier hinaus gedenkt die Gemeinde ihrer Verstorbenen und bringt ihre bleibende Verbundenheit mit ihnen besonders in der Eucharistiefeier zum Ausdruck, die für sie gefeiert wird.

8. Es entspricht dem Verkündigungsauftrag der Kirche, das Sterben und den Tod nicht nur aus Anlass eines aktuellen Trauerfalles als Teil des menschlichen Lebens ins Bewusstsein zu bringen.

Gesprächsangebote in der Gemeinde, Besuch von Hinterbliebenen und Kontakt zu Bewohnern und Pflegepersonal in sozialen Institutionen bieten dazu Möglichkeiten.

9. Friedhöfe sind Orte des Gedächtnisses und der Hoffnung auf das Leben. Darauf ist besonders bei Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft zu achten. Die Gestaltung des Areals wie der Grabsteine haben der Erinnerung und der Hoffnung auf Leben zu folgen. Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft und seine Gestaltung sollen in der seelsorglichen Verantwortung der Pfarrei liegen.

10. Auf Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft sind vielfältige Formen christlicher Beisetzung zu ermöglichen (siehe Abschnitte 3. u. 5.).

Die Pfarrei sorgt dafür, dass keinem aus finanziellen Gründen ein christliches Begräbnis und eine würdige Grabstätte verwehrt bleiben.

Im Sinne eines christlichen Selbstverständnisses ist die Nennung des Namens dringend erwünscht.

Beschlossen im Bischöflichen Rat am 26. Oktober 2012; in Kraft gesetzt durch Bischof Dr. Felix Genn am 7. November 2012.

Art. 8 **Tag des geweihten Lebens
am 2. Februar 2013**

Der Tag des geweihten Lebens wird traditionell am 2. Februar 2013 in Verbindung mit dem Fest der Darstellung des Herrn weltweit begangen. Es ist ein Tag, an dem sich die Ortskirchen und Pfarrgemeinden mit den Personen und Gemeinschaften des geweihten Lebens (Orden, Apostolische Gemeinschaften, Säkularinstitute, Virgines consecratae) solidarisieren. Wir weisen auf verschiedene Möglichkeiten der Gestaltung hin.

- Gemeinden nehmen am Festtag selbst oder am Sonntag zuvor das Anliegen der Berufung zum geweihten Leben auf und machen diese Berufung sichtbar.

Sie laden z. B. die Personen des geweihten Lebens und Ordensleute ein, die Gottesdienste der Gemeinde (Predigt, Zeugnis, Fürbitten, Gesang, Stundengebet) mitzugestalten. Die Fürbitten an diesem Tag könnten das Anliegen aufgreifen.

- Ordensgemeinschaften, die in den Pfarrgemeinden leben, laden zur Mitfeier ihrer Gottesdienste oder zur Begegnung in ihre Gemeinschaft ein.
- Ordensgemeinschaften laden sich gegenseitig ein. Sie pflegen an diesem Tag die Gastfreundschaft und geistliche Begegnung untereinander und feiern mit Vesper oder Eucharistie das Fest der Darstellung des Herrn.

Eine kleine, kopierfähige Arbeitshilfe (mit Vorschlägen für eine Vesper oder eine Lichtfeier sowie mit anderen liturgischen Bausteinen) kann in der Diözesanstelle Berufe der Kirche angefordert werden. Tel.: 0251/495 272, Fax: 0251/495 290, Mail: berufe-der-kirche@bistum-muenster.de.

AZ: 501 5.12.12

Art. 9 **Woche für das Leben 2013**

Die Woche für das Leben findet in 2013 vom 13. – 20. April statt. Der Abschluss des Dreijahreszyklus „Engagiert für das Leben“ steht unter dem Motto „Zusammenhalt gestalten“. Begleitmaterial wie z. B. Plakate oder Infobroschüren können über den Diözesancaritasverband Münster bestellt werden. Die Themenhefte werden Anfang 2013 zu beziehen sein.

Auf der Internetseite www.woche-fuer-das-Leben.de gibt es weitere Informationen, dort können auch Veranstaltungshinweise eingesehen und eingestellt werden.

AZ: DiCV 11.12.12

Art. 10 **Korrektur**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 21 und Nr. 22 sind die Artikelnummern von 221 bis 227 doppelt vergeben worden. Bei Verweisen auf diese Artikel bitten wir die Nummer des Kirchlichen Amtsblattes anzugeben.

AZ: 101 18.12.12

Art. 11 **Vertretung in der Seelsorge
während der Urlaubs- und Ferienzeit**

Bereits jetzt gehen täglich Anfragen von ausländischen Priestern ein, die im Sommer 2013 eine Ferienvertretung übernehmen möchten. Wie vielen Priestern eine Zusage gegeben werden kann, hängt von der Zahl der Vertretungsstellen ab. Daher ist es erforderlich – falls eine gegenseitige Vertretung im Dekanat nicht möglich ist und die Vermittlung einer Vertretung durch das Bischöfliche Generalvikariat gewünscht wird – bis zum 1. März 2013 eine schriftliche Mitteilung mit genauer Zeitangabe und Aufgabenumschreibung an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates zu geben. Bitte teilen Sie uns außerdem mit, ob der ausländische Priester im Besitz eines Führerscheins sein sollte. Meldungen, die nach dem 1. März 2013 eintreffen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Als Zeit für die Übernahme einer Vertretung kommen in der Regel die Monate Juli, August und September in Frage, und zwar *m o n a t s w e i s e* (d. h. Anfang bis Ende eines Kalendermonats).

Wenn ein Pfarrer selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung gewinnt, muss dies sofort unter anderem aus krankenversicherungsrechtlichen Gründen, unter Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit, Anschrift und Zeitraum der Vertretung der Hauptabteilung Seelsorge-Personal schriftlich mitgeteilt werden.

Es ist in jedem Fall aus gesetzlichen Gründen *n i c h t* möglich, einen ausländischen Priester für einen längeren Zeitraum als *2 M o n a t e* zur Vertretung einzuladen.

Zu beachten sind die ausländerrechtlichen Bestimmungen. Ferner bitten wir darauf zu achten, dass bei Aushilfen durch ausländische Priester diese dem zuständigen Seelsorger am Ort ein gültiges Cura-Instrument oder Zelebret vorlegen.

Die Kosten für die Vertretung durch einen ausländischen Priester zahlt die Kirchengemeinde.

Das Generalvikariat versichert die mit einer Ferienvertretung beauftragten Priester für die Dauer der Vertretung im Bistum Münster in einer privaten Krankenversicherung, sofern diese Priester nicht selbst versichert sind. Für die Anmeldung zur Versicherung wird den ausländischen Priestern ein Meldebogen zugeschickt. Dieser muss mindestens 2 Tage vor Antritt der Vertretung ausgefüllt und unterschrieben der Hauptabteilung Seelsorge-Personal wieder vorliegen, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet ist. Wir bitten Sie, ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Meldebogen rechtzeitig an die Hauptabteilung Seelsorge-Personal weitergeleitet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Krankenversicherung sich nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht.

Ein ausführliches Merkblatt wird den Pfarrern nach Meldung einer Urlaubsvertretung jeweils zugesandt.

AZ: HA 500

15.12.12

Art. 12 **Personalveränderungen**

K e t t r u p, Tobias, Pastoralreferent in Elternzeit, zum 6. Januar 2013 in der Pfarreiengemeinschaft Ascheberg St. Lambertus, Ascheberg-Davensberg St. Anna und Ascheberg-Herbern St. Benediktus. (50 %)

L o h m a n n, Rolf, nichtresidierender Domkapitular, Pfarrer in Kavelaer St. Marien und Dechant im Dekanat Goch, mit Urkunde vom 22. November 2012 Ehrendomkapitular an der Hohen Kathedrale zu Luxemburg.

M e e m k e n, Silke, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.), in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes und an den Wirtschaftsschulen in Steinfurt, zum 1. Januar 2013 zusätzlich Diözesankuratin der Pfadfinderringgemeinschaft St. Georg - Diözesanverband Münster (25 %).

U n g r u h e, Holger, Kaplan in Cloppenburg St. Andreas, zusätzlich zum Geistlichen Begleiter der Kolpingjugend im Kolpingwerk Land Oldenburg. (27.11.2012)

v a n d e L o o, Dirk, Dr., (Dipl.-Theol.) Pastoralreferent in Rheine St. Dionysius und Rheine St.

Elisabeth und Michael, zum 27. Januar 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius“ in Rheine.

Es wurde emeritiert:

B r i n k m a n n, Johannes, bis zum 14. August 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Barbel St. Ansgar, zum 15. August 2013 emeritiert.

V u k o j a, Mate, bis zum 14. Januar 2013 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Duisburg-Walsum St. Dionysius, zum 15. Januar 2013 emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

F e y e, Margret, Pastoralreferentin im Jacobi-Krankenhaus in Rheine, geht mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in den Ruhestand.

P e t e r s, Maria, Pastoralreferentin in Recklinghausen-Hochlarmark St. Michael, tritt mit Ablauf des 31. Januar 2013 in den Ruhestand.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

H e k a, Regina, Pastoralreferentin in Rheurdt St. Martinus, beendet mit Ablauf des 31. Januar 2013 den Dienst im Bistum Münster.

K ö h n e, Anne, Pastoralreferentin in Sabbatzeit, beendet zum 31. Dezember 2012 den Dienst im Bistum Münster.

W o l t e r i n g, Marlies, Pastoralreferentin in der Fachstelle 203 - Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat (50 %) und an der Johann-Conrad-Schlaun-Schule in Nordkirchen (50 %), beendet mit Ablauf des 31. Januar 2013 den Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500

15.12.12

Art. 13 **Unsere Toten**

S c h ü r m a n n, Hermann, Pfarrer em. in Heiden, geboren am 23. Oktober 1927 in Harsewinkel, zum Priester geweiht am 21. Dezember 1953 in Münster, 1954 bis 1958 Kaplan in Hamminkeln-Dingden St. Pankratius, 1958 bis 1963 Kaplan in Rosendahl-Osterwick St. Fabian und Sebastian, 1963 bis 1966 Kaplan in Südlohn St. Vitus, 1966 bis 1992 Pfarrer in Raesfeld-Erle St. Silvester, seit 1992 Pfarrer em. in Heiden St. Georg, verstorben am 14. Dezember 2012.

AZ: HA 500

15.12.12

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 14 **Zuschuss an die Priester zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin**

Das Bischöflich Münstersche Offizialat gewährt den in seinem Dienst stehenden und dem Bistum Münster inkardinierten oder sonst in seinem Dienst stehenden Priestern zu den Kosten für die Vergütung ihrer Haushälterin einen laufenden monatlichen Zuschuss.

Für die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses gilt Folgendes:

1. Als Gesamtvergütung muss der Priester mindestens eine monatliche Bruttovergütung (Bar- und Sachbezüge) in Höhe von mehr als 400,00 € zahlen. Es wird empfohlen, einen Mindestumsatz in Anlehnung an die Entgeltgruppe 01 Stufe 4 KAVO (8,92 €, Stand August 2011) zu zahlen.
2. Der Priester muss die „Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle“ beim Bischöflich Münsterschen Offizialat beauftragen, die Vergütung für seine Haushälterin in seinem Auftrag und zu seinen Lasten abzuwickeln.
3. Der Zuschuss ist auf vorgeschriebenem Formblatt schriftlich zu beantragen.
4. Der Zuschuss kann folgenden Priestern gewährt werden:
 - a) Priestern in der Pfarrseelsorge und in Sonderdiensten,
 - b) Subsidiaren, soweit sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig in der Seelsorge mitarbeiten,
 - c) emeritierten Priestern und Ruhestandspriestern.
5. Soweit die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind, gewährt das Bischöflich Münstersche Offizialat dem Priester einen laufenden monatlichen Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten nach den nachfolgenden Regelungen:

Für Bruttopersonalkosten

 - a) bis einschließlich 400,00 € wird kein Zuschuss gewährt.
 - b) von mehr als 400,01 € und weniger als 760,00 € wird ein Zuschuss in Höhe des Prozentsatzes auf der Basis folgender Berechnung gewährt:

$$\frac{\text{Bruttopersonalkosten (auf volle 10 € aufgerundet)} - 410 \text{ €} + 10}{10} = \text{Prozentsatz}$$
 - c) zwischen 760,00 € bis einschließlich 1.400,00 € wird ein Zuschuss in Höhe von 84 % gewährt.
 - d) bei einer Vergütung über 1.400,00 € wird zum übersteigenden Beitrag kein Zuschuss gezahlt.
6. Soweit der Priester der Haushälterin eine Weihnachtsgeldzahlung zahlt, wird auch hierzu ein einmaliger Zuschuss nach den Regelungen aus Absatz 5 gewährt.
7. Beschäftigt eine Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz eines Ordenspriesters eine Haushaltshilfe im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder eines Gestellungsvertrages, erhält die Ordensgemeinschaft einen Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten nach den Regelungen aus Absatz 5.
8. Der Zuschuss nach Absatz 5 unterliegt in voller Höhe dem Lohnsteuerabzug und wird nach Abzug der Steuerbeträge monatlich im Voraus bargeldlos an den Priester gezahlt. Soweit der Priester von der Bistumskasse Münster besoldet wird, erfolgt die Auszahlung und Versteuerung mit den laufenden Dienstbezügen. In der Gehaltsmitteilung wird der Zuschuss entsprechend ausgewiesen. Priester, die nicht von der Bistumskasse Münster besoldet werden, wird der Zuschuss nach Abzug der Steuerbeträge (eine zweite Lohnsteuerkarte ist vorzulegen!) auf das benannte Konto überwiesen.
9. Der Priester ist verpflichtet, die schon bestehenden oder die Aufnahme von Nebentätigkeiten und die daraus erzielten Einkünfte der Haushälterin dem Bischöflich Münsterschen Offizialat anzuzeigen.
10. Der Priester ist verpflichtet, alle Veränderungen, die für die Zahlung des Zuschusses bedeutsam sind, jeweils sofort dem Bischöflich Münsterschen Offizialat, Abteilung Personal, mitzuteilen, insbesondere sind mitzuteilen:
 - a) Änderung der monatlichen Bruttovergütung der Haushälterin,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin, für die keine Vergütungszahlung erfolgt,
 - c) Stellung eines Rentenantrages der Haushälterin sowie Bewilligung einer Rente aus der Sozialversicherung mit Angabe des Grundes der Rentenbewilligung und des Tages des Rentenbeginns,

- d) Änderung des Beschäftigungsumfanges, Ausscheiden oder Tod der Haushälterin,
 - e) Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses
11. Werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, so entfällt der Zuschuss nach dieser Verordnung zum selben Zeitpunkt.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 9. Juni 2008 (Kirchliches Amtsblatt 2008 / Nr. 12/13 / Art. 169) außer Kraft.

Vechta, den 5. Dezember 2012

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof